



### Inhalt:

- 180 Kreisausschusssitzung am 11.11.2019
- 181 Übungen der Bundeswehr
- 182 Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung von einem Kühlcontainer und einem Gefriercontainer; Verlängerung der befristeten Baugenehmigung: Neubau des Imbissgebäudes „Fahrreck“ (Fk-165)
- 183 Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung von einer FT-Stahlbetonraumzelle, Analysenhaus AH 5, Fk-139
- 184 Vollzug der Baugesetze; Ausbau von Parkflächen, Mittelmühle Bauabschnitt BA I
- 185 Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Bogenschießplatzes mit zwei Hütten, Eingangstor, Natursteinmauer, gepflasterten Flächen
- 186 Feststellung der Jahresabschlüsse des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für die Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 gemäß § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung (EBV), Bestätigungsvermerke, Ergebnisverwendung
- 187 Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Eichstätt

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### 180 Kreisausschusssitzung am 11.11.2019

Am **Montag, den 11.11.2019** findet um **14:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal** des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Antrag auf Zuschuss für die Fachstelle für pflegende Angehörige des Vereins Würde im Alter e.V. Hagenhill

*Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt*

#### 181 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 11.11.2019 bis 12.11.2019 im Raum Adelschlag, Nassenfels, Buxheim eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

#### 182 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung von einem Kühlcontainer und einem Gefriercontainer; Verlängerung der befristeten Baugenehmigung: Neubau des Imbissgebäudes „Fahrreck“ (Fk-165)

Öffentliche Bekanntmachung gemäß  
Art. 66 Abs. 2 BayBO

#### Vollzug der Baugesetze;

#### Aufstellung von einem Kühlcontainer und einem Gefriercontainer; Verlängerung der befristeten Baugenehmigung: Neubau des Imbissgebäudes „Fahrreck“ (Fk-165)

Das Landratsamt Eichstätt hat den Bauherren Fa. Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Eessostraße 1, 85092 Kösching, auf dem Grundstück Fl.Nr. 4954/1 der Gemarkung Kösching, am 24.05.2019 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 1281-2019-B) erteilt:

#### Aufstellung von einem Kühlcontainer und einem Gefriercontainer; Verlängerung der befristeten Baugenehmigung: Neubau des Imbissgebäudes „Fahrreck“ (Fk-165)

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen\*** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBI. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- \*- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- - Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelstellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und beim Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 25.10.2019  
gez. Fischer

**183 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung von einer FT-Stahlbetonraumzelle, Analysenhaus AH 5, Fk-139**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß  
Art. 66 Abs. 2 BayBO

**Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung von einer FT-Stahlbetonraumzelle, Analysenhaus AH 5, Fk-139**

Das Landratsamt Eichstätt hat den Bauherren Fa. Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Eessostraße 1, 85092 Kösching, auf dem Grundstück Fl.Nr. 4925 der Gemarkung Kösching, am 24.05.2019 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 1407-2019-B) erteilt:

Aufstellung von einer FT-Stahlbetonraumzelle, Analysenhaus AH 5, Fk-139

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen\*** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- \* - Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelstellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und beim Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 25.10.2019  
gez. Fischer

**184 Vollzug der Baugesetze; Ausbau von Parkflächen, Mittelmühle Bauabschnitt BA I**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß  
Art. 66 Abs. 2 BayBO

**Vollzug der Baugesetze;  
Ausbau von Parkflächen, Mittelmühle Bauabschnitt BA I**

Das Landratsamt Eichstätt hat der Stadt Beilngries, Hauptstraße 24, 92339 Beilngries,

auf den Grundstücken Fl.Nrn. 308 und 308/4 (Teilfläche) der Gemarkung Beilngries, am 28.10.2019 folgende Baugenehmigung (42 BVNr. 661-2019-B) erteilt:

Ausbau von Parkflächen, Mittelmühle Bauabschnitt BA I

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen\*** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- \* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelstellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und bei der Stadt Beilngries, Hauptstraße 24, 92339 Beilngries während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 28.10.2019  
gez. Ewald, Regierungsrätin

**185 Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Bogenschießplatzes mit zwei Hütten, Eingangstor, Natursteinmauer, gepflasterten Flächen**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß  
Art. 66 Abs. 2 BayBO

Das Landratsamt Eichstätt hat dem Bauherren St. Georg Schützen Schernfeld-Schönau,

1. Schützenmeister H. König Rudolf, 85123 Schernfeld auf dem Grundstück Fl.Nr. 480 der Gemarkung Schernfeld am 28.12.2018 folgende Baugenehmigung (42 BVNr. 1745-2018-B) erteilt:

Errichtung eines Bogenschießplatzes mit zwei Hütten, Eingangstor, Natursteinmauer, gepflasterten Flächen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\* Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- \* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelstellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und bei VG Eichstätt, Gemeinde Schernfeld, Gundekarstr. 7A, 85072 Eichstätt während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 31.10.2019  
gez. M e r t l

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

**186 Feststellung der Jahresabschlüsse des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für die Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 gemäß § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung (EBV), Bestätigungsvermerke, Ergebnisverwendung**

1. Feststellung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs wurden gemäß § 25 Abs. 3 EBV i.V.m. Art. 107 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 4 GO Bay und § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eichstätt "Stadtwerke Eichstätt" in der Sitzung des Stadtrates vom 24.10.2019 festgestellt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2016

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2016 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 04.08.2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Eichstätt für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigen-

betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

München, 04.08.2017

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband  
gez. Wiedemann, Wirtschaftsprüfer

### 3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2017

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2017 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 13.07.2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebsatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des

Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

München, 13.07.2018

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband  
gez. Wiedemann, Wirtschaftsprüfer

### 4. Ergebnisverwendung

Der Stadtrat hat folgende Ergebnisverwendung beschlossen:

Die Gewinne des Eigenbetriebes der Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 in Höhe von 450.781,48 € und 195.047,20 € werden in die Rücklagen eingestellt. Der Verlust des Wirtschaftsjahres 2008 in Höhe von 558.958,65 € wird aus den Rücklagen entnommen.

Der Gewinn der Abwasserbeseitigung des Wirtschaftsjahres 2016 in Höhe von 78.424,23 € wird in die Rücklagen eingestellt. Der Verlust der Abwasserbeseitigung des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von 16.065,06 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

### 5. Öffentliche Auslegung

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 liegen in der Zeit vom 04.11.2019 bis 12.11.2019 während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 08.00-12.00 Uhr, 13.00-16.00 Uhr, Freitag 08.00-12.00 Uhr) bei den Stadtwerken Eichstätt, Gundekarstraße 2, Zimmer 104, I. Stock, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Eichstätt, 28.10.2019

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

**187 Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Eichstätt**

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeitigen Fassung folgende Satzung:

**§ 1****Aufgaben und Ziele**

(1) Die Stadt Eichstätt beruft eine Behindertenvertretung zur Förderung der Interessen von Menschen mit Behinderung. Die Behindertenvertretung versteht sich als Bindeglied zur Stadt Eichstätt.

(2) Die Aufgabenschwerpunkte der Behindertenvertretung beziehen sich insbesondere auf die Lebensbereiche

- Bauen und Wohnen
- Verkehr und Mobilität
- Arbeit und berufliche Integration
- Kommunikation
- Soziale Dienstleistungen und Hilfen
- Schule und Bildung
- Kultur und Freizeit

Die Behindertenvertretung hat die Aufgabe, die Interessen der Menschen mit Behinderung gegenüber der Stadt Eichstätt zu vertreten, zu achten und zu bewahren, Verbesserungen im Bereich des täglichen Lebens und Zusammenlebens zu erreichen, sowie das Miteinander zwischen Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zu fördern.

(3) Die Behindertenvertretung kann in allen Anliegen, die Menschen mit Behinderung betreffen, formlose Anträge stellen sowie Empfehlungen und Anregungen abgeben. Anträge, Empfehlungen sowie Anregungen der Behindertenvertretung werden bei den zuständigen Stellen im Rathaus eingereicht.

(4) Die Tätigkeit in der Behindertenvertretung ist ehrenamtlich.

(5) Die Behindertenvertretung unterhält Kontakte zu Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Sozialleistungsträgern und Behörden.

**§ 2****Rechte**

(1) Die Behindertenvertretung ist zu Beratungsgegenständen und Planungen, die Fragen und Anliegen von Menschen mit Behinderung betreffen und in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Eichstätt fallen, frühzeitig hinzuzuziehen. Die Vorschläge bzw. Anregungen der Behindertenvertretung sollen dabei berücksichtigt werden. Um diese Beteiligung zu gewährleisten, ist eine enge Zusammenarbeit anzustreben.

(2) Die Behindertenvertretung hat das Recht, Fachleute zu Sitzungen hinzuzuziehen.

(3) Die Behindertenvertretung kann von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und/oder Gutachten abgeben, die auf ihren Antrag hin in den entsprechenden Gremien innerhalb einer Frist von drei Monaten behandelt werden sollen.

**§ 3****Organe**

Die Organe der Behindertenvertretung sind

- die Versammlung der Menschen mit Behinderung in der Stadt Eichstätt sowie deren Angehörige und Betreuer. Nicht in Eichstätt lebende Menschen mit Behinderung gehören der Versammlung an, sofern sie Belange in der Stadt Eichstätt vertreten.
- der Behindertenbeirat
- der Vorstand
- die bzw. der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung.

**§ 4****Versammlung der Eichstätter Bürger mit Behinderung**

(1) In einer öffentlichen Versammlung treffen sich in der Stadt Eichstätt lebende Menschen mit einem anerkannten Grad der Behinderung, sowie deren Angehörige und gesetzliche Betreuer. Nicht in Eichstätt lebende Menschen mit Behinderung im vorstehenden Sinne sowie deren Angehörige und gesetzliche Betreuer sind ebenfalls willkommen, soweit diese Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Eichstätt vertreten.

Teilnahmeberechtigt sind Personen mit einem anerkannten Grad der Behinderung. Der Nachweis ist durch Vorlage der Anerkennung zu führen.

Jeder Teilnahmeberechtigte hat eine Stimme. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist durch Vorlage einer Vollmacht und der Anerkennung des Grades der Behinderung des zu Vertretenden möglich. Es ist die Übernahme nur einer Vertretung zulässig. Die Bestallungsurkunde eines Betreuers steht der Vollmacht gleich.

(2) Aufgaben

- Wahl der Mitglieder des Behindertenbeirates
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Empfehlungen an den Behindertenbeirat

(3) Die Versammlung soll mindestens zweimal, höchstens viermal jährlich einberufen werden. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage, nach Möglichkeit vier Wochen vor dem Versammlungstermin über eine Veröffentlichung im Eichstätter Kurier. Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Wahlen zum Behindertenbeirat finden alle 4 Jahre statt. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt.

(4) Mitglieder des Eichstätter Stadtrates sowie berufsmäßige Stadträte haben in der Versammlung Rede- und Antragsrecht.

**§ 5****Behindertenbeirat**

(1) Der Behindertenbeirat setzt sich aus bis zu 10 gewählten Mitgliedern zusammen. Anzustreben ist eine ausgewogene Berücksichtigung aller Behinderungsformen.

Wählbar für den Behindertenbeirat sind Personen mit einer anerkannten Behinderung im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Werden mehr als 10 Kandidaten vorgeschlagen und gewählt, rücken diese Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nach, wenn gewählte Mitglieder aus dem Beirat ausscheiden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(4) Der Beirat ist für alle Aufgaben nach dieser Satzung umfassend zuständig, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält.

(5) Die Inklusionsbeauftragten des Stadtrates von Eichstätt haben in den Sitzungen Rede- und Antragsrecht.

## § 6

### Vorstand

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorstand. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern sowie einem Kassenwart und einem Schriftführer.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt.

(2) Zuständigkeit des Vorstandes

Die laufenden und dringlichen Geschäfte werden vom Vorstand erledigt. Erlaubt die Eilbedürftigkeit die Einberufung des Vorstandes nicht, entscheidet der Vorsitzende. Über die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Beirat unverzüglich schriftlich zu berichten.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung aller Beschlüsse.

## § 7

### Geschäftsgang und Verfahren des Beirates

(1) Der Behindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Behindertenbeirat tagt mindestens einmal vierteljährlich. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Benennung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Soweit die Mitglieder des Behindertenbeirates zustimmen, ist auch eine Einladung durch E-Mail zulässig.

(3) Jede satzungsgemäß einberufene Sitzung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens fünf Mitglieder des Beirates anwesend sind.

(4) Der Behindertenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 8

### Finanzen

Die Stadt Eichstätt wird für die Arbeit der Behindertenvertretung ein jährliches Budget im Haushalt zur Verfügung stellen. Die Verfügung über dieses Budget obliegt dem Vorstand. Einmal jährlich ist der Stadt Eichstätt über die Verwendung dieses Budgets ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

## § 9

### Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung

(1) Aus den Reihen des Stadtrates sind Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung (Inklusionsbeauftragte) bestellt. Bei einer Neubestellung kann der Vorstand einen oder mehrere Vorschläge einreichen.

(2) Die Amtszeit der Inklusionsbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung beginnt und endet grundsätzlich mit der Wahl des Stadtrates. Die Wiederbenennung ist möglich.

## § 10

### Öffentlichkeit, Abstimmung

(1) Die Versammlung der Menschen mit anerkannter Behinderung und der Behindertenbeirat beschließen in Sitzungen. Die Versammlung ist grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird auf Antrag entschieden.

(2) Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann im Einzelfall zugelassen werden.

(3) Abstimmungen erfolgen in der Regel per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung/des Beirates/des Vorstandes muss bei Wahlen geheim abgestimmt werden. Bei der Abstimmung von Sachthemen muss die geheime Abstimmung mindestens 1/3 der Anwesenden beantragen.

## § 11

### Satzungsänderungen

Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann vom Behindertenbeirat gestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen zwingend vorliegen:

Fristgerechte Einladung mit Ankündigung der geplanten Satzungsänderungen im Wortlaut, sowie eine Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Behindertenbeirates.

Dem Antrag auf Satzungsänderung muss eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen durch die Versammlung der Menschen mit Behinderung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

## § 12

### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, den 28.10.2019

gez. S t e p p b e r g e r